

41. Was ist zur „Kenntnis von der Handlung“ im Sinne des §. 61 St.G.B.'s erforderlich?

I. Straffenat. Ur. v. 7. Februar 1884 g. St. Rep. 72/84.

I. Landgericht Siegnitz.

Aus den Gründen:

Zur „Kenntnis von der Handlung“ im Sinne des §. 61 St.G.B.'s ist zwar nicht eine Kenntnis aller Einzelheiten eines Vorganges erforderlich, genügt aber andererseits auch nicht eine Vermutung, daß möglicherweise eine Straftat verübt worden; sie setzt dagegen voraus, daß der zum Antrage auf Strafverfolgung Berechtigte solche Thatfachen erfahren, welche zu einem Schlusse auf die Beschaffenheit der That in ihren wesentlichen Beziehungen, insbesondere auch als einer That, deren Verfolgung von dem Antrage des hierzu Berechtigten abhängig, berechtigen. Diese Grundsätze hat aber das urteilende Gericht seiner Annahme, daß im vorwürfigen Falle die Kenntnis des Antragstellers von der Handlung (und von der Person des Thäters) nicht schon am 13. März 1882, sondern erst am 7. Juli 1883 eingetreten und daher am Tage der Einreichung des Antrages auf Strafverfolgung — 18. Juli 1883 — die Antragsfrist von drei Monaten noch nicht abgelaufen gewesen sei, zu Grunde gelegt zc.